

Sozialbehörde

Beschluss vom 15. Juni 2021

1 13.08 Asyl- und Flüchtlingswesen Betreuung Asylsuchende und Flüchtlinge, Vergabeentscheid

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die Betreuung der durch den Kanton zugewiesenen Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen sowie die Unterstützung und Begleitung der anerkannten Flüchtlinge in Wetzikon wird für die Periode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 mit Verlängerungsoption von maximal zweimal einem Jahr der AOZ Zürich vergeben.
2. Die Vergabe erfolgt gemäss der Offerte vom 3. Dezember 2020 zum Prozesskostentarif von Fr. 10.50 pro Person und Nacht. Die Vergabe erfolgt unter Vorbehalt der Rechtskraft dieses Beschlusses.
3. Die Abteilung Soziales wird beauftragt und ermächtigt, den Zuschlagsentscheid mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Die Publikation des Zuschlags erfolgt auf der Plattform www.simap.ch.
4. Die Abteilung Soziales wird beauftragt, nach Rechtskraft des Zuschlags, den Vertrag auszufertigen und zur Unterschrift vorzulegen. Der Sozialvorsteher und der Sekretär der Sozialbehörde werden ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Vergabeentscheids sowie des Entscheids über die kreditrechtliche Zuständigkeit gemäss Ziffer 5.
5. Die jährlichen Kosten für 233 zu betreuende Personen belaufen sich aufgrund des Vergabeentscheids gemäss Ziffer 2 aktuell auf Fr. 892'972.50, zuzüglich einem Grundtarif von 60'000 Franken für die Betreuung in den Liegenschaften. Die Kosten werden gestützt auf § 103 Gemeindegesetz als gebundene Ausgaben bewilligt. Die jeweiligen Jahreskosten sind künftig in die jährlichen Budgets, Konto 5203.3635 einzustellen.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Der Fristenverlauf beginnt für die Teilnehmenden / Anbietenden mit der Zustellung, für Dritte mit der Publikation. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen, sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
7. Gegen den Beschluss über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechts-sachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
8. Der Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) publiziert (inkl. Rechtsmittelbelehrung).

9. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist teilöffentlich (nicht öffentlich sind die Angaben der nicht berücksichtigten Unternehmen).

10. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Asylorganisation Zürich AOZ, Zypressenstrasse 60, 8040 Zürich
 - Stadtrat
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Abteilung Finanzen
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Asylorganisation Zürich (AOZ) ist mittels Gemeinderatsbeschluss vom 20. April 2011 seit Juli 2011 für die Betreuung der vom Kanton zugewiesenen Asylsuchenden und seit November 2019 mittels Zusatzvereinbarung, für die Betreuung der anerkannten Flüchtlinge in Wetzikon zuständig. Da die Stadt gemäss § 6 Asylfürsorgeverordnung (AfV) zur Übernahme der ihr zugeteilten Asylsuchenden verpflichtet ist, wurden die damit anfallenden Unterstützungs-, Betriebs- und Personalkosten im April 2011 als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Gemeindegesetz qualifiziert. Die aktuellen Leistungsvereinbarungen sind befristet und enden per 31. Dezember 2021. Im Oktober 2020 hatte die AOZ die Gemeinden darüber informiert, dass sie die Leistungsvereinbarungen mit allen Gemeinden vereinheitlichen und neue Tarife mit angepassten Dienstleistungen, gültig ab 1. Januar 2022, ausarbeiten wird.

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im öffentlichen Vergabewesen sind Dienstleistungen von mehr als 150'000 Franken in einem Wettbewerbsverfahren auszuschreiben. Die Ausschreibung der Betreuungsleistungen erfolgte am 27. Oktober 2020 auf simap.ch. Verlangt wurde ein Preis für die Betreuung pro Person und Nacht.

Inhalt und Kosten für die Betreuungsleistungen

Folgende Tätigkeiten fallen im Asyl- und Flüchtlingsbereich an:

- Betreuung der Klient/innen in Bezug auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe nach Sozialhilfegesetz und der kantonalen Asylfürsorgeverordnung.
- Vollumfängliche Aktenführung der in der Asylunterkunft oder in externen Wohnungen untergebrachten Personen im Asylbereich. Dies beinhaltet Berechnen und Auszahlen von Unterstützungsleistungen, persönliche Beratung betreffend Themen wie Finanzen, Wohnen, Alltagsbewältigung und Integration (inkl. Sprache und Arbeit).
- Betreuung und Betrieb der Asylunterkünfte inkl. Sicherheitsfragen. Sicherstellen eines reibungslosen Ablaufes bei Zuweisungen durch den Kanton. Erörtern und Durchsetzen von Verhaltensregeln (Hausordnung, Sauberkeit, Ordnung).
- Akquisition und Betreuung von Beschäftigungsplätzen.
- Abrechnungswesen gegenüber den verschiedenen kantonalen Stellen und der Stadt Wetzikon und Verwaltung der verschiedenen Pauschalen.
- Integrationsförderung der Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich im Rahmen der kantonalen Integrationsagenda, Abrechnung der Kosten zuhanden der Fachstelle Integration des Kantons.

Die zu betreuende Anzahl Personen unterliegt zum Teil grossen Schwankungen, je nachdem wie sich die Flüchtlingssituation entwickelt. Derzeit sind die Zuweisungen eher tief, was sich aber aufgrund der übergeordneten Entwicklung auch schnell wieder ändern kann. Per 31. März 2021 wurden folgende Personen durch die AOZ betreut:

- 12 Asylsuchende
- 4 Personen mit einer Nichteintretensentscheidung
- 92 vorläufig Aufgenommene und seit November 2019 mittels Leistungsvereinbarung
- 125 anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Total 233 Personen

In den vergangenen Jahren sind folgende Prozesskosten für die Betreuung und Kosten für den Betrieb der Asylunterkünfte angefallen

2019	Fr. 236'602
2020	Fr. 411'109*
2021 (budgetiert)	Fr. 541'000**

*Übernahme Betreuung Flüchtlinge

**inklusive 90'000 Franken für die Arbeiten im Zusammenhang mit der 2021 neu eingeführten Integrationsagenda Zürich

Die AOZ setzt für die Betreuung der derzeit 233 zu betreuenden Menschen im Asyl- und Flüchtlingsbereich inklusive Integrationsagenda Sozialarbeitende im Umfang von 355 Stellenprozenten ein. Ferner sind 170 % für Sachbearbeitung, Finanzen und Sekretariat, 55 % für Mandats- und Teamleitung und 40 % für die Einrichtung der Unterkünfte und Hauswartung zu veranschlagen, insgesamt 620 Stellenprocente.

Submission und Ergebnis

Gemäss Offertöffnungsprotokoll vom 9. Dezember 2020 sind Angebote von drei Anbietenden, [REDACTED], [REDACTED] und der Asylorganisation Zürich eingegangen. Die Angebote wurden im Sinn von Art. 38 ff. des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vorgeprüft. Damit die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt werden konnte, erfolgte im Frühling 2021 gestützt auf Art. 39 BöB eine Bereinigung der Angebote.

Alle drei Anbietenden erfüllen die geforderten Eignungskriterien (für den Auftrag ausreichende Leistungsfähigkeit der Unternehmung in fachlicher, wirtschaftlicher und personeller Hinsicht).

Für den Zuschlag wurden folgende Kriterien und Gewichtungen festgelegt:

- Angebotspreis 40 %
- Qualität der Betreuung (Betreuungszeiten, soziale, berufliche Integration) 40 %
- Administration (Abrechnungskonzept, Berichtswesen, Fallführung) 20 %

Der Offertvergleich führt zu folgendem Ergebnis:

Rang	Unternehmen	Domizil	Prozesskostentarif	Gesamtbewertung
1	AOZ	Zürich	Fr. 10.50	450
2	[REDACTED]	[REDACTED]	Fr. 12.10	360
3	[REDACTED]	[REDACTED]	Fr. 12.50	90

Das unter Berücksichtigung aller Vergabekriterien preislich und wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der AOZ, Zürich eingereicht.

Mit dem Angebot der AOZ ist auf der Basis von 233 Personen mit jährlichen Kosten von Fr. 892'972.50 zu rechnen.

Angesichts des bisherigen Prozesskostenpreises von AOZ von Fr. 6.80 pro Person und Nacht erscheinen die neuen Preise als sehr hoch. Ein Teil der gestiegenen Prozesskosten beruht darauf, dass die vom Kanton bezahlten Unterbringungs- und Unterstützungspauschalen bisher direkt an AZO ausbezahlt wurden und vermindert durch die tatsächlichen Unterbringungskosten, bei den Prozesskosten in Abzug gebracht werden konnte. Dies wird künftig nicht mehr der Fall sein, da die Pauschalen des Kantons direkt an die Stadt Wetzikon gehen. Im Gegenzug hat die Stadt die Kosten für die Unterbringung zu tragen.

Kreditrechtliche Zuständigkeit

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetz gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt. Die Stadt Wetzikon ist aufgrund § 5a des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich (SR 851.1) in Verbindung mit § 6 ff. der Asylfürsorgeverordnung (SR 851.13) zuständig für die Unterbringung von Asylsuchenden. Zeitlich und örtlich steht der Stadt Wetzikon kein erheblicher Ermessensspielraum zu. Die Asylsuchenden müssen zwingend in Wetzikon betreut werden und zwar ab dem Zeitpunkt der Zuweisung.

Der sachliche Ermessensspielraum ist im vorliegenden Fall als nicht erheblich zu beurteilen, da für die Betreuung ein hochspezialisiertes Wissen benötigt wird, die Volatilität aufgrund der ständig wechselnden Anzahl der Personen im Asylwesen sehr hoch und somit die Gestaltungsfreiheit bezüglich des "Wie" der Betreuung nicht gross ist. Zudem handelt es sich bei der Vergabe um einen Folgeauftrag, der seit 2011 extern vergeben wurde.

Gemäss Art. 43 Abs. 1 Lit. b der Gemeindeordnung ist die Sozialbehörde für die gebundenen Ausgaben und damit für die Vergabe zuständig.

Erwägungen

Die Sozialbehörde erachtet eine professionelle Betreuung der ihr zugewiesenen Asylsuchenden und Flüchtlingen als sehr wichtig. Die bisherigen Erfahrungen mit der langjährigen Anbieterin AOZ sind sehr gut, so dass die Vergabe wiederum an die AOZ positiv bewertet wird. Die AOZ ist in Wetzikon gut verankert, ist sehr flexibel, hat ihre Büros vor Ort, die Mitarbeitenden kennen die örtlichen Verhältnisse bestens und die Ergebnisse bezüglich Integration sind sehr gut.

Akten

- Submissionsunterlagen
- Offertöffnungsprotokoll vom 9. Dezember 2020
- SB-Beschluss vom 29.10.2019 – Betreuung Flüchtlinge